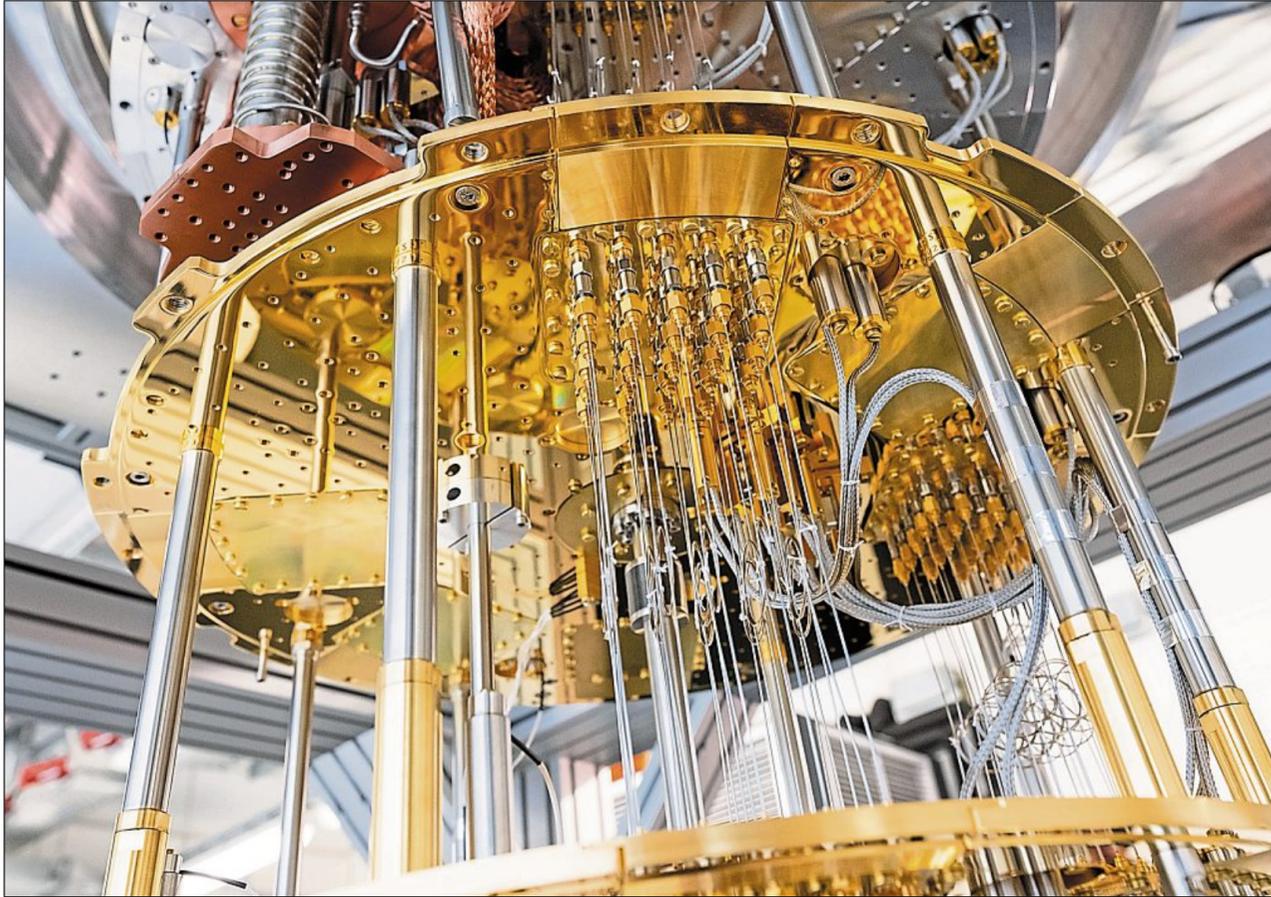


Vergabekammer Bund zu besonderen Ausführungsbedingungen

Keine Aufträge an Firmen mit russischen Verbindungen?

Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR) hat im Rahmen seiner Quantencomputing-Initiative unter anderem die Erstellung von Softwarepaketen auf Quantencomputerbasis europaweit im wettbewerblichen Dialog ausgeschrieben. In der Auftragsbekanntmachung war unter den Bedingungen für die Ausführung des Auftrags ausgeführt: „Im gesamten Projekt und bereits während des laufenden Vergabeverfahrens müssen insbesondere auch die gesetzlichen Anforderungen des Exportkontrollrechts eingehalten werden. Insofern sind auch die im Exportkontrollrecht geltenden Vorschriften hinsichtlich „Dual-Use“ zu berücksichtigen und einzuhalten, unabhängig davon, ob die Vorschriften zum Dual-Use bereits auf das Quantencomputing anwendbar sind. Dies gilt sowohl für alle am Auftrag beteiligten Unternehmen als solche, als auch für die vorgeesehenen Projektmitarbeiter und -mitarbeiterinnen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vergabestelle bereits im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs prüfen kann, ob die geltenden Vorgaben des Exportkontrollrechts eingehalten werden. Teilnahmeanträge, bei denen dies im Hinblick auf beteiligte Unternehmen/Mitarbeiter nicht gewährleistet ist, können dann vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.“



Ein Quantencomputer: Rund um die Vergabe zur Erstellung von Softwarepaketen für diese Computer gab es Streit (Symbolbild).

FOTO: DPA/SVEN HOPPE

853/2014 verpflichtend. Aber auch die Ausweitung auf Quantencomputing bewege sich angesichts des notwendigen Schutzes der Vertraulichkeit von Informationen bei der Vergabe von Aufträgen (§ 5 Abs. 3 VgV) hier innerhalb des weiten Auswahlermessens des DLR. Damit habe das DLR insgesamt – sowohl bezüglich bereits geltender gesetzlicher Normen als auch bezüglich gesonderter Anforderungen zu Quantencomputing – besondere Bedingungen für die Ausführung des Auftrags vorgegeben, deren Einhaltung es prüfen und deren Nichteinhaltung es mit einem Ausschluss ahnden könne.

Dual-Use-Güter im Visier

Allerdings liegt hier die für einen Ausschluss notwendige sichere Erkenntnis einer Nichteinhaltung der besonderen Vertragsbedingungen nicht vor. Der Nachweis, dass der Bewerber bei der Auftragsausführung oder bereits im Verlauf des Vergabeverfahrens gewonnenes Wissen an russische Einrichtungen ausführt, wurde nicht geführt. Das Bundeskartellamt ist der Ansicht, dass die Verflechtungen des Bewerbers, seiner Konzerngesellschaften und/oder der dort beschäftigten Mitarbeiter zu Institutionen auf der EU-Sanktionsliste nachgewiesen werden müssen, die dazu führen, dass eine Einhaltung der Handelsbeschränkungen für Dual-Use-Güter im Zusammenhang mit der Russland-Sanktionsverordnung (EU) Nr. 833/2014 (so wie es das DLR vorsah, unabhängig davon, ob die Vorschriften zum Dual-Use bereits auf das Quantencomputing anwendbar seien) bereits während des Vergabeverfahrens und bei der späteren Auftragsausführung nicht sichergestellt ist.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Kontakte nach Russland

Ein Bewerber und sein im Wege der Eignungsleihe eingebundenes Konzernunternehmen beziehungsweise deren Mitarbeiter pflegten bis zum Angriff Russlands auf die Ukraine mit russischen Einrichtungen Kontakte und hatten im Rahmen wissenschaftlicher Projekte (Teilnahme an Konferenzen, gemeinsame Fachartikel) zusammengearbeitet. Zudem beschäftigt der Bewerber beziehungsweise sein Konzern-

unternehmen russische Staatsbürger, darunter auch solche, die bei auf der EU-Sanktionsliste geführten Institutionen ausgebildet wurden. Das DLR schloss den Bewerber gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV (entspricht §§ 16 EU Nr. 2, 13 EU Abs. 1 Nr. 5 Satz 2 VOB/A) aus und begründete dies mit einem Verstoß gegen das Ausfuhrverbot des Art. 2a der Russland-Sanktionsverordnung (EU) Nr. 833/2014. Nach erfolgloser Rüge seines Ausschlusses beantragte der Bewerber die Nachprüfung.

Die Vergabekammer Bund (Beschluss vom 12. April 2024 – VK 1-89/23) gab dem Nachprüfungsantrag statt. Der Ausschlussgrund des § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV ist im Hinblick auf ein Abweichen von besonderen Bedingungen für die Ausführungen des Auftrags nach § 128 Abs. 2 GWB grundsätzlich anwendbar. Anders als Zuschlagskriterien, die die Grundlage für eine vergleichende Bewertung der Qualität von Angeboten bilden, sind Bedingungen für die Auftragsausführung festgelegte, objektive Anforderungen, von denen

die Bewertung von Angeboten unberührt bleibt. Dem öffentlichen Auftraggeber ist es auch möglich, ohnehin geltende rechtliche Verpflichtungen im Sinne des § 128 Abs. 1 GWB zusätzlich in Form von Ausführungsbedingungen gemäß § 128 Abs. 2 GWB einzuführen und zu sichern.

Das DLR hat vorliegend besondere Bedingungen für die Ausführung des Auftrags in der EU-Auftragsbekanntmachung zur Einhaltung der Anforderungen des Exportkontrollrechts während des Projekts einschließlich des laufen-

den Vergabeverfahrens aufgestellt, so die Vergabekammer Bund. Von dem nötigen Auftragsbezug sei auszugehen, weil es sich hier um Bedingungen handelt, die eine die Sicherheitsinteressen des DLR und der Bundesrepublik Deutschland wahrende Ausführung des Auftrags gewährleisten sollen, indem ein Transfer sicherheitssensibler Technologien nach Russland verhindert werden soll. Die Regelungen seien auch verhältnismäßig: Die Einhaltung der Russland-Sanktionen ist bereits durch die Verordnung (EU) Nr.

Europäischer Gerichtshof kippt Regelung auf Malta

EU-Bürger gegen Geldzahlung

Der Europäische Gerichtshof hat die Vergabe von Staatsbürgerschaften gegen Zahlungen und Investitionen auf dem Mittelmeerinselstaat Malta für rechtswidrig erklärt. Die Regelung komme einer „Vermarktung“ der Staatsbürgerschaft gleich und verstoße gegen EU-Recht, urteilten die Richterinnen und Richter in Luxemburg.

Wer auf Malta Staats- und damit EU-Bürger werden will, konnte bisher auf ein gesondertes Programm für Investoren setzen. Voraussetzung war unter anderem eine Zahlung von mindestens 600 000 Euro an den maltesischen Staat.

Die EU-Kommission hatte dagegen geklagt. Sie argumentierte, das maltesische Programm unter-

grabe den Wesensgehalt und die Integrität der Unionsbürgerschaft. Laut Kommission ist Malta der einzige Mitgliedstaat mit einer solchen Regelung. „Die EU-Bürgerschaft steht nicht zum Verkauf“, sagte ein Sprecher der Kommission nach dem Urteil. Es sei nun an Malta, das Urteil umzusetzen.

Wie der EuGH bekräftigte, können Mitgliedstaaten die Regeln für

die Verleihung der Staatsbürgerschaft grundsätzlich selbst festlegen. Sie gegen Zahlungen oder Investitionen zu verleihen, verstoße jedoch gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit unter Mitgliedstaaten. Die Unionsbürgerschaft gewähre Freiheit, aber auch Sicherheit und Recht.

Die sogenannten goldenen Pässe sind der EU-Kommission seit

Jahren ein Dorn im Auge. Sie befürchtet unter anderem ein Einfallstor für Geldwäsche, Korruption und die Umgehung von Sanktionen. „Goldene Pässe“ wurden zwischenzeitlich auch auf Zypern ausgegeben. Nach Beginn des Ukraine-Krieges hatte die Kommission ihre Gangart gegen derlei Programme verschärft, um sanktionierten Personen aus Russland

oder Belarus den Zugang zur EU zu erschweren.

Es dürfe nicht sein, dass sich Kriminelle, Autokraten oder Terroristen Zutritt zur EU erkaufen könnten, sagte der Europaabgeordnete Daniel Freund (Grüne). „Es ist eine Schande, dass es einigen Russen damit möglich war, die Sanktionen der EU zu umgehen.“

> JAN CHRISTOPH FREYBOTT, DPA

Ausschreibungen für Bayern

Auftrag **online** finden: Einfach. Schnell. Effizient.

- ✓ Benachrichtigungen per E-Mail
- ✓ Vergabeunterlagen online
- ✓ Viele weitere Vorteile finden Sie unter www.bs.z.de/business

Webbasiert inkl.
GAEB online

Aktuelle
Ausschreibungen
warten auf Ihren Abruf